

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Per Mail an [EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

ORT/DATUM Zürich, 11. Oktober 2018  
ZUSTÄNDIG Barbara Carl  
DIREKTWAHL 043 244 73 22  
E-MAIL [barbara.carl@suissetec.ch](mailto:barbara.carl@suissetec.ch)

**Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der  
Energieverordnung (EnV) und Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die  
Stromkennzeichnung (HKSV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung.

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

Angesicht der Energiewende und Energiestrategie 2050 ist unbedingt schon heute dafür zu sorgen, dass der Anreiz Solaranlagen zu bauen nicht durch inadäquate Regulierungen behindert wird. Wir begrüssen grundsätzlich die tieferen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, soweit diese durch die Senkung der Erstellungskosten gerechtfertigt sind. Allerdings wird der Bau von Solaranlagen von weiteren Umständen - insbesondere administrativen Hürden - unnötig extrem erschwert, was die Erstellungskosten wieder anhebt.

suissetec heisst Regulierungen gut, welche die **dezentrale Energiegewinnung** aus **erneuerbaren Energien** und eine grössere **Energieeffizienz** auch durch den Zusammenschluss von sogenannten Eigenverbrauchsgemeinschaften stützen.

Wir äussern uns im Folgenden nur zu Punkten, welche uns betreffen.

**WIR, DIE  
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI  
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES  
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

### Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

**Art. 14 Abs. 2:** Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist schon grundsätzlich gutzuheissen. Wir sind deshalb mit dieser Regelung einverstanden.

**Art. 14 Abs. 3:**

Diese Regelung erleichtert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem Eigenverbrauchszusammenschluss zu verkaufen, zu vermieten oder die Kabelkanäle zur Verfügung zu stellen. Es sollte deshalb möglich sein und bei Bedarf gefördert werden, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch das Netz bis zur nächsten Trafostation gegen eine Entschädigung der Netzbetreiber nutzen dürfen, wenn sie das wünschen.

**Art. 35 Abs. 2:** Hier schlagen wir eine Präzisierung in der Formulierung dahingehend vor, dass sich der Netzzuschlag nach der erhaltenen elektrischen Energie - abgestellt auf die bezogenen Kilowattstunden (kWh) und nicht auf die Leistung (kW) - berechnet. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Nur so ist ein diskriminierungsfreier Zugang der Endverbraucher zum Strommarkt gewährleistet.

„Die Vollzugsstelle stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern den Netzzuschlag entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher **bemessen nach Kilowattstunden** mindestens vierteljährlich in Rechnung und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagfond ein.“

### Teilrevision der Energieförderungsverordnung

#### Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Im Sinn der Energiestrategie ist es, dass möglichst viele für Solaranlagen geeignete Dachflächen auch genutzt werden können. Leider sind die Wartefristen mit 6 Jahren für Neuanmeldungen noch immer extrem hoch. Dadurch werden viele Projekte verhindert, da der Planungshorizont vieler Bauherren solch lange Fristen nicht erträgt. Diese Fristen müssen daher unbedingt auf 2 Jahre gesenkt werden.

Verkürzung der Wartefristen für Neuanmeldungen auf 2 Jahre

Die Verbilligung der Anlagenkomponenten und Senkung der Erstellungskosten einer Anlage wird zudem durch die Zunahme des Administrativaufwands (Zunahme der Kontrollen, zusätzliche Formulare) finanziell wieder zunichte gemacht.

In Anbetracht der aktuellen Situation sind wir deshalb für eine Senkung der Leistungsbeiträge um je max. 10% auf den 1. April und 1. Oktober 2019 für alle Anlagekategorien.

Im Rahmen demokratischer Grundsätze erachten wir eine vollständige Transparenz in Bezug auf die Datenbasis für die Erhebung und Berechnung der Referenzanlagepreise als unumgänglich. Die Preissenkung muss im Einzelnen begründ- und nachvollziehbar sein.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann  
Direktor



Dr. iur. Barbara Carl  
Rechtskonsultentin

cc. Schweizerischer Gewerbeverband, bauenschweiz